

**Satzung der Stadt Neustadt in Holstein
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung)
vom 29.09.2015**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB), der §§ 2 und 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und § 20 Kommunalabgabengesetz für Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 24.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Neustadt in Holstein Erschließungsbeiträge nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung.

§ 2

Beitragspflicht / Abrechnungsgebiet

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Das Abrechnungsgebiet bilden die von der Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke nach Abs. 1.
- (3) Wird ein Abschnitt gebildet, oder werden mehrere Anlagen zu einer Erschließungseinheit zusammengefasst, so bilden abweichend von Absatz 2 die, durch den jeweiligen Abschnitt oder die zu einer Erschließungseinheit zusammengefassten Anlagen, erschlossenen Grundstücke und Grundstücksteile das Abrechnungsgebiet. Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes nur einmal zu berücksichtigen.

§ 3

Beitragspflichtige / Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die

einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Die Sätze 1 bis 4 gelten für Vorauszahlungen entsprechend.

§ 4 **Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Hafengebiet, an denen eine Bebauung zulässig ist,
 - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche bzw. industrielle Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig ist,
3. die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
4. die Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete mit einer Breite bis zu 18 m; Sammelstraßen sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die selbst nicht zum Anbau bestimmt, aber zur Erschließung der Baugebiete notwendig sind,
5. Parkflächen und Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) soweit sie Bestandteil der in den Nummern 1 bis 4 genannten Verkehrsanlagen sind, bis zu einer weiteren Breite von jeweils 6 m oder
 - b) nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Park- und Grünflächen), bis jeweils zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
6. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

(2) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Die Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Radwege, Gehwege, Borde, Randstreifen, Seiten- und Trennstreifen.

Wendeanlagen, Abbiegespuren und Aufweitungen in Einmündungsbereichen bleiben dabei unberücksichtigt. Der Aufwand für diese Flächen ist in vollem Umfang beitragsfähig.

- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

§ 5

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt und umfasst die Kosten für
 1. den Erwerb (einschl. Nebenkosten) und die Freilegung der Flächen für Erschließungsanlagen;
 2. die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und ihre Beleuchtung
 3. die Übernahme von Anlagen als städtische Erschließungsanlagen.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand erfasst auch den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung (einschl. der Bereitstellungskosten).
- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen von Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragsfähigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 und des § 58 Abs. 1 Satz 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

§ 6

Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt Neustadt in Holstein trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 7

Beitragsmaßstab, Beitragssatz

- (1) Der nach den §§ 4 und 5 ermittelte und gemäß § 6 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand (= umlagefähiger Aufwand) wird nach den gewichteten Grundstücksflächen (= Grundstücksflächenwerte) nach Maßgabe der §§ 8 bis 10 auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.
- (2) Der Beitragssatz je Grundstücksflächenwert ergibt sich, indem der umlagefähige Aufwand durch die Summe der im Abrechnungsgebiet vorhandenen Grundstücksflächenwerte dividiert wird.

§ 8

Ermittlung der Grundstücksflächen

- (1) Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet, für das die Stadt beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen und in dem der Stand nach § 33 BauGB erreicht ist, liegen, wird die Fläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden kann, in vollem Umfang berücksichtigt.
- (2) Liegt ein Grundstück nicht in einem Gebiet nach Abs. 1, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), oder ist für ein Grundstück in einem Gebiet nach Abs. 1 eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt, wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., wohl aber Garagen. Bei Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (2. Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie in gleichmäßigem Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
- c) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.

§ 9

Maß der Nutzung

- (1) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach § 8 ermittelte Grundstücksfläche vervielfacht mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss oder lediglich mit Garagen oder Stellplätzen
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,9 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen.
 - e) Bei einer Bebaubarkeit mit mehr als vier Vollgeschossen wird der Nutzungsfaktor nach Buchstabe d) je weiteres Vollgeschoss um 0,3 erhöht.

- (2) Für Grundstücke nach § 8 Abs. 1 ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, ergibt sie sich aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen.
 - b) Ist die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, gilt Abs. 3 entsprechend.
- (3) Für Grundstücke nach § 8 Abs. 2 ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Bei bebauten Grundstücken ergibt sie sich aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
 - b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken ergibt sie sich aus der Zahl der zulässigen Vollgeschosse.
 - c) Bei unbebaubaren Grundstücken, die aber gewerblich, industriell oder vergleichbar nutzbar sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (4) Vollgeschosse sind nur Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

§ 10

Art der Nutzung (Artzuschlag)

- (1) Für die Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden
- a) für Grundstücke in durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 33 BauGB zulässigen Kern-, Gewerbe-, Industriegebieten oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 Baunutzungsverordnung),
 - b) für Grundstücke in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
 - c) für Grundstücke in anderen Gebieten, die mehr als ein Drittel gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden,
- die nach den §§ 8 und 9 ermittelten Flächenwerte um 30 % erhöht.
- (2) Ob ein Grundstück mehr als ein Drittel im Sinne des Abs. 1c genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzungen der Geschossflächen zueinander stehen. Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z. B. Fuhrunternehmen, Betriebe mit großen Lagerflächen), so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung anstelle der Geschossflächen von den Grundstücksflächen auszugehen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 11

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des § 5 Abs. 1 Ziff. 3 entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Stadt.

§ 12

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. unselbständige Parkfläche,
7. unselbständige Grünanlage,
8. Entwässerungseinrichtung,
9. Beleuchtungseinrichtung,
10. Mischfläche,
11. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 8a Bundesnaturschutzgesetz

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Mischfläche i. S. von Ziffer 10 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinie Funktionen der in den Ziffern 3 - 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 13

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen und ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen.
Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweisen bestehen;

- c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
 - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
- (3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlagen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 festlegen.

§ 14 **Immissionsschutzanlagen**

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

§ 15 **Vorausleistungen**

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags verlangt werden, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- (2) Vorausleistungen können auch in den Fällen der Kostenspaltung, der Abschnittsbildung und der Bildung von Erschließungseinheiten erhoben werden.
- (3) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 16 **Beitragsbescheid, Kleinbeträge**

- (1) Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitrag, der 5 Euro nicht übersteigt, wird nicht festgesetzt, erhoben, nachgefordert oder erstattet.

§ 17

Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Stadt Neustadt in Holstein kann nach Maßgabe der Bestimmungen des § 135 BauGB und der Bestimmungen der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Neustadt in Holstein auf Antrag Stundungen oder Verrentungen bewilligen.

§ 18

Ablösung

- (1) Vor Entstehung der sachlichen Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der Stadt Neustadt in Holstein in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Der Ablösungsvertrag wird in folgenden Fällen unwirksam:
 - a) wenn der Ablösungsbetrag den dem betroffenen Grundstück zuzuordnenden Beitrag um mindestens das Doppelte überschreitet. In diesem Fall steht dem Vertragspartner gegenüber der Stadt Neustadt in Holstein ein Rückzahlungsanspruch in Höhe der Differenz zu.
 - b) wenn der Ablösungsbetrag den dem betroffenen Grundstück zuzuordnenden Beitrag um mindestens die Hälfte unterschreitet. In diesem Fall steht der Stadt Neustadt in Holstein gegenüber dem Vertragspartner ein Nacherhebungsrecht in Höhe der Differenz zu.
- (3) Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösungsvertrages besteht nicht.

§ 19

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Stadt Neustadt in Holstein kostenfrei die für die Beitragsberechnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die notwendigen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Die Beitragspflichtigen haben zu dulden und zu ermöglichen, dass Bedienstete der Stadt Neustadt in Holstein zur Festsetzung oder Überprüfung der Bemessungsgrundlagen das Grundstück betreten.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 19 Abs. 1 Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Unterlagen nicht vorlegt;
 2. § 19 Abs. 2 die Ermittlungen der Stadt Neustadt in Holstein vor Ort nicht ermöglicht oder nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 21

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung von Daten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der geltenden Fassung zulässig aus
 - a) Datenbeständen, die der Stadt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind,
 - b) dem beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein geführten Liegenschaftskataster,
 - c) den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern,
 - d) den beim Ordnungsamt geführten Personenkonten sowie Meldedateien und
 - e) bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten.
- (2) Die Datenerhebung und Datenverarbeitung nach Abs. 1 beschränkt sich auf die Angabe der personen- und grundstücksbezogenen Daten, die für die Beitragserhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 22

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
 - Satzung der Stadt Neustadt in Holstein über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 18.07.2008,
 - Satzung über die Abweichung von den Herstellungsmerkmalen des § 9 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Neustadt in Holstein für die Straße „Mastkobener Weg“ vom 27.05.1987

- Satzung über die Abweichung von den Herstellungsmerkmalen des § 9 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Neustadt in Holstein für die Straße „Haffkampredder“ vom 26.02.1988
- Satzung über die Abweichung von den Herstellungsmerkmalen des § 9 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Neustadt in Holstein für die Straße „Am Binnenwasser“ vom 19.03.1993
- Satzung über die Abweichung von den Herstellungsmerkmalen des § 9 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Neustadt in Holstein für die Straße „Am Kiebitzberg“ vom 14.11.1995
- Satzung über die Abweichung von den Herstellungsmerkmalen des § 9 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Neustadt in Holstein für die Straße „Eichenweg“ vom 18.12.1995
- Satzung über die Abweichung von den Herstellungsmerkmalen des § 9 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Neustadt in Holstein für die Straße „Passatweg“ vom 18.12.1995
- Satzung über die Abweichung von den Herstellungsmerkmalen des § 9 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Neustadt in Holstein für die Straße „Koggenweg“ vom 18.12.1995
- Satzung über die Abweichung von den Herstellungsmerkmalen des § 9 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Neustadt in Holstein für die Straße „Piratenweg“ vom 18.12.1995

Neustadt in Holstein, den 29.09.2015

(L.S.)

Stadt Neustadt in Holstein
Die Bürgermeisterin

gez. Unterschrift

(Dr. Batscheider)

**Veröffentlicht:
LN 07.10.2015**